

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BAUINDUSTRIE UND BAUGEWERBE

vom 1. Mai 1994

Lohnordnung

Wirksam ab

1. Mai 2026

KOLLEKTIVVERTRAG

für Bauindustrie und Baugewerbe

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung Bau, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel 1 – Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind.

Artikel 2 – Löhne

Mit **1. Mai 2026** werden die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingseinkommen für eine Laufzeit von 12 Monaten um 3,60 Prozent erhöht.

Die Lohnsätze sind im Artikel 3 bzw. im Anhang I – Lohn-tafel – enthalten und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

Artikel 3 – Lohntafel

Beschäftigungsgruppe

ab 1.5.2026
Stundenlohn
in €

I. Vizepolier

(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier) 22,57

II. Facharbeiter

(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)

a) Vorarbeiter 21,96

b) Facharbeiter 19,99

III. Angelernte Bauarbeiter

(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.

a) Asphaltierervorarbeiter,
Baggerführer,
Drittelführer,
Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen,
Eisenbahnoberbauvorarbeiter,
Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen,
Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber,

Beschäftigungsgruppe

Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast, Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber, Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, Kabelkranführer, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung)	19,98
b) Führer von Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 45 PS und darüber, Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht, Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht, Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht, Maschinist an Heißmischmaschinen, Mineur, Montierer im Eisenbahnoberbau, Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren) Steinmaurer	19,53

Beschäftigungsgruppe

c) Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	19,08
d) Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkei- ten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungs- gruppen dieser Lohntafel gesondert ange- führt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Gerä- ten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohnta- fel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	18,59

Beschäftigungsgruppe

e) Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwär- ter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	17,91
---	-------

IV. Bauhilfsarbeiter 17,03

V. Lehrlinge

a) im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	8,00
b) im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	11,99
c) im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,99
d) im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	17,99
e) Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Le- bensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Be- schäftigungsgruppe II b), das sind	15,99

Beschäftigungsgruppe

VI. Praktikanten

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind 6,00
- b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind 10,00

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel 4 – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Erschwerniszulagen

Der Pauschalsatz nach § 6 Abschn III Z 1 lit. a beträgt ab 1. Mai 2026 37 Cent pro Stunde.

Der Pauschalsatz nach § 6 Abschn III Z 1 lit. b beträgt ab 1. Mai 2026 18 Cent pro Stunde.

§ 9 Dienstreisevergütungen

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2025	Betrag ab 1.5.2025	Betrag ab 1.5.2026
Z 4 lit a	12,40	12,60	12,85
Z 4 lit b	20,00	20,30	20,70
Z 5, 5a und 6	33,10	33,60	34,20

Artikel 5 – weitere Änderungen im Kollektivvertrag

Zusatzkollektivvertrag Jahresarbeitszeitmodell

Der derzeit vom 1.4.2025 bis 31.3.2026 laufende Zusatzkollektivvertrag wird für den Zeitraum von 1.4.2026 bis 31.3.2027 inhaltlich unverändert neu abgeschlossen.

Artikel 6 – Zusatzkollektivverträge

1. Zusatzkollektivvertrag Wiener U-Bahn-Bauten vom 31. August 1970 in der Fassung vom 8.4.2022

§ 2 Baustellenzulage lautet:

„Alle Arbeitnehmer, die auf einer U-Bahn-Baustelle beschäftigt sind, erhalten eine Baustellenzulage in der Höhe von € 2,07 je Arbeitsstunde.“

2. Zusatzkollektivvertrag Großwasserkraftwerksbauten in der Fassung vom 8.4.2022

§ 3 Löhne lautet:

„Es erhalten die Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppen I, II a), b), III a), b), c), d), e), IV und V des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe eine Zulage in der Höhe von € 0,58 je Arbeitsstunde.“

§ 14 Zulagen, Wegegelder und Fahrgelder Ziffer 1 lautet:

„1. Arbeitnehmer, die im Stollen arbeiten, erhalten, wenn ihr Arbeitsplatz vom Stollenmund mehr als 2 km entfernt ist, eine Zulage von € 4,11, wenn er mehr als 3 km entfernt ist € 5,16 je Schicht.“

3. Zusatzkollektivvertrag Rohrleger vom 23. Juli 1954 in der Fassung vom 8.4.2022

II. Stundenlöhne lautet:

„a) Die Stundenlöhne werden ab 1. Mai 2026 um 3,60 Prozent erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.“

b)

ab 1. Mai
2026 Stundenlohn in €

Rohrleger (Rohrlegermonteur)	22,94
Helfer (Rohrlegerhelfer)	19,10

Artikel 7 – Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien richten Arbeitsgruppen zu folgenden Themen ein:

1. Hitze (Verschiebung der Arbeitszeit)
2. Kontingente nach dem BSchEG
3. Faire Behandlung des Anspruchs auf eine Fahrtkostenvergütung

Artikel 8 – Absichtserklärungen

Änderungen im BAG:

Die Kollektivvertragsparteien werden sich für eine Änderung des BAG zu folgenden Punkten einsetzen:

- Ende des Lehrverhältnisses mit Ablauf des Monats (derzeit Ablauf der Woche), in der der Lehrling die Prüfung ablegt (§ 14 Abs 2 lit e BAG).
- Abschaffung der Sonderregelung für Lehrlinge im Krankenstand (Entfall des § 17a BAG, dafür Einbeziehung in das EFZG).

Artikel 9 – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2026.

Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2027.

Wien, am 20. Februar 2026

Bundesinnung Bau

**Fachverband der
Bauindustrie
Bundesinnung Bau**

Ing. Robert **Jägersberger**
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael **Steibl**
Geschäftsführer

**Österr. Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang I

Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	KV-Stunden- lohn ab 1.5.2026 in €	KV-Monats- lohn ¹⁾ ab 1.5.2026 in €
I. Vizepolier	22,57	3.825,62
II. Facharbeiter		
a)	21,96	3.722,22
b)	19,99	3.388,31
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	19,98	3.386,61
b)	19,53	3.310,34
c)	19,08	3.234,06
d)	18,59	3.151,01
e)	17,91	3.035,75
IV. Bauhilfsarbeiter	17,03	2.886,59
V. Lehrlinge		
a)	8,00	1.356,00
b)	11,99	2.032,31
c)	15,99	2.710,31
d)	17,99	3.049,31
e)	15,99	2.710,31
VI. Praktikanten		
a)	6,00	1.017,00
b)	10,00	1.695,00
Lenkstunde § 8 Z 1b	15,75	

¹⁾ bei 169,5 entgeltpflichtigen Stunden

Dienstreisevergütungen

mit Geltung ab 1. Mai 2026

Taggeld § 9 Z 4 lit. a	12,85	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit. b	20,70	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	34,20	je Tag
Übernachtungsgeld	17,51	je Nächtigung

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien